

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/215/2008/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.09.2008				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.03.2009				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.11.2008				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	14.04.2009				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	01.04.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	01.04.2009				
Stadtrat	öffentlich	22.04.2009				

Titel:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau- Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage A beigefügte „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 90 SGB VIII, § 13 KiFöG .§§ 6 (1), 8 (1) GO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 GVBl. LSA S.692 in der zurzeit gültigen Fassung, wurden mit Wirkung vom 01.07.2007 die eigenständigen Städte Dessau und Roßlau (Elbe) aufgelöst und eine neue kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gebildet. Die Stadt Dessau-Roßlau ist gem. § 14 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung der Rechtsnachfolger der Städte Dessau und Roßlau (Elbe).

Der § 16 LKGebNRG regelt die Gültigkeit des Ortsrechts über den 01.07.2007 hinaus, soweit es nicht zuvor durch neues Ortsrecht bis spätestens 31.12.2010 ersetzt wird.

Aus diesem Grunde wurde auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen die 1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau erarbeitet.

In der Anhörung der zu beteiligenden Kuratorien gem. § 19 (4) KiFöG wurden die darin enthaltenen Änderungen in den eingereichten Stellungnahmen abgelehnt.

Da auch seitens der Stadtratsfraktionen über die Mitglieder im Jugendhilfeausschuss eine zu erwartende Ablehnung signalisiert wurde, fasste der Jugendhilfeausschuss den Beschluss, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Elternschaft, Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung zur weiteren Bearbeitung gebildet werden soll.

Aus den insgesamt 3 durchgeführten Beratungen resultieren folgende Veränderungen für die Gebührensatzung:

- Fortschreibung des Kostendeckungsgrades der Elternbeiträge und damit Erreichung des Einnahmenniveaus von 2008:
Das bedeutet eine 5%ige Anhebung aller Elternbeitragssätze.
 - Für den Krippen- und Kindergartenbereich wurde die Betreuungszeit „bis 6 Stunden“ wieder aufgenommen.
 - Für die Hortbetreuung soll auch eine 3-stündige Betreuungszeit angeboten werden.
 - Die 6-stündige Betreuungszeit im Hort beinhaltet auch die Ferienbetreuung.
 - Bei 3-stündiger Hortbetreuung ist bei Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Ferienbetreuung der Ausgleich bis zu 6 Stunden zu zahlen.
 - Für die Ferienbetreuung wird eine Wochenpauschale erhoben, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Diese ist vor Inanspruchnahme zu zahlen.
 - Beibehaltung der Geschwisterermäßigung auf 70 bzw. 40 % des Elternbeitrages, die ermäßigten Beitragssätze werden in die Gebührentabelle als volle Euro-Beträge aufgenommen.
 - Der Anspruch der Geschwisterermäßigung soll auf die Kinder beschränkt werden, die einen Betreuungsanspruch nach § 3 KiFöG haben, das bedeutet maximal bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - Der Preis für die Mittagsversorgung beträgt 2,25 €

Mit der neuen Satzung sollte auch das Urteil des OVG Magdeburg umgesetzt werden, wonach die Geschwisterermäßigung nur in Kumulation mit der Einkommensüberprüfung zulässig ist.

Zwischenzeitlich ist dazu im BGBl. Teil 1 Nr. 57 vom 15.12.2008 die Änderung des § 90 SGB VIII in Kraft getreten. Diese Änderung ermöglicht die Staffelung der Beiträge ohne die zuvor geforderte Kumulation.

Da aber wie im bisherigen § 90 SGB VIII wieder die Regelung enthalten ist

- „...soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt....“,

das KiFöG jedoch eine Regelung dazu enthält,

- „wird derzeit allerdings durch die Landesregierung geprüft, ob eine Anpassung des § 13 unseres Kinderförderungsgesetzes an die Neufassung des § 90 SGB VIII, die seit 16. Dezember 2008 gilt, erfolgen soll.“

(Antwort Fr. Dr. Kuppe, Ministerin für Gesundheit und Soziales, Plenarprotokoll 5/51 vom 22.01.2009 auf eine Kleine Anfrage zur letzten Landtagssitzung)

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die bisherige Geschwisterermäßigung beizubehalten. Es ist davon auszugehen, dass Überlegungen zur Übernahme bzw. Anwendung des neuen § 90 SGB VIII seitens des Landes bestehen.

Anlagen:

- A) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau
- B) Gegenüberstellung der Satzungen der ehemaligen Städte Dessau und Roßlau, der 1. Neufassung zur überarbeiteten Neufassung der Stadt Dessau-Roßlau